

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1981	Nummer 31
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	12. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 –	604
2370	16. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen . .	605
2370	27. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen	605
2370	5. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83)	605
2370 2230	25. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)	609
23723	16. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –	613
23724	17. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen – LBWB 1978 –	613
23725	3. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene – EFB 79 – . .	613
2375	3. 3. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP –	614

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
24. 2. 1981 RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1981 – WoBauP 81 –	615
Wohnungsbauförderungsanstalt	
5. 3. 1981 Bek. – Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 –); Vordrucke	622
5. 3. 1981 Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979; Vordrucke	622
5. 3. 1981 Bek. – Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Landesbediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind; Vordrucke	623
5. 3. 1981 Bek. – Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83); Vordrucke	623

I.

2370

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979
- WFB 1979 -**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 12. 2. 1981 - IV A 1 - 4.02 - 200/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW.
2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den sozialen Wohnungsbau aus Mitteln des Landes und des Bundes nach Maßgabe
 - des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - II. WoBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085),
 - der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785),
 - der Neubaumietenverordnung 1970 - NMV 1970 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785),
 - des Wohnungsbauförderungsgesetzes - WoBauFörG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237).
2. In Nummer 9 Abs. 2 wird in Satz 1 der Halbsatz „- unbeschadet der besonderen Regelungen in § 35 II. WoBauG -“ wie folgt neu gefaßt: „-unbeschadet der besonderen Regelungen in § 35 II. WoBauG, die auch bei einer Förderung von Eigentumsmaßnahmen mit nicht öffentlichen Mitteln entsprechende Anwendung finden -“.
3. In Nummer 12 Abs. 1 wird die Zahl „66 000“ durch „73 000“, die Zahl „74 500“ durch „82 000“, die Zahl „50 000“ durch „56 000“ und die Zahl „500“ durch „580“ ersetzt. Satz 4 entfällt.
4. In Nummer 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch „darf höchstens“ ersetzt.
5. In Nummer 12 Abs. 4 wird die Zahl „70“ durch „100“ ersetzt. Der Halbsatz „- aufgerundet auf volle Hundert Deutsche Mark -“ entfällt.
6. In Nummer 12 Abs. 5 Satz 1 wird im Anschluß an die Worte „Deutsche Mark“ eingefügt: „- bei Wohnraum für kinderreiche Familien bis zur Höhe von 25 000 Deutsche Mark -“.
7. Der Nummer 12 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
 - (7) Wird im Werkwohnungsbau solcher Unternehmen, in denen regelmäßig in drei Schichten gearbeitet wird, der Schallschutz der für Schichtarbeiter vorgesehenen Schlafräume der Wohnungen durch zusätzliche bauliche Maßnahmen verbessert, kann das öffentliche Baudarlehen bis zur Hälfte der dadurch entstehenden Mehrkosten, höchstens bis zu 2 500 Deutsche Mark je Wohnung erhöht werden, wenn sich der Arbeitgeber in gleicher Höhe beteiligt.
 - (8) Das für alle Wohnungen eines Gebäudes nach den Absätzen 1, 3, 4, 6 und 7 ermittelte Baudarlehen ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.
8. In Nummer 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „5,05“ in „5,70“, die Zahl „5,25“ in „5,90“ und die Zahl „5,45“ in „6,10“ geändert. In Satz 2 wird die Zahl „0,40“ durch „0,60“ ersetzt.
9. In Nummer 16 Abs. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; der bisherige zweite Halbsatz entfällt.
10. Nummer 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Gefördert wird die Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen durch
 - a) Ausbau des Dachgeschosses,
 - b) Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten,
 - c) Aufstockung des Gebäudes oder Anbau an das Gebäude,
 - d) Umbau von Wohnraum zur Anpassung an den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard (§ 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG).
11. In Nummer 17 Abs. 2 werden die Worte „nach diesen Bestimmungen“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 Buchstabe d)“.
12. Nummer 17 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - (3) Sofern Wohnungen nach Absatz 1 Buchstabe d) gefördert werden, dürfen keine Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz bestehen.
13. In Nummer 17 Abs. 5 wird die Zahl „850“ durch „900“ und die Zahl „1 050“ durch „1 150“ ersetzt. Im Anschluß an die bisherigen Sätze 2 und 5 wird jeweils folgender Satz eingefügt:
Nummer 12 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.
14. In Nummer 17 Abs. 6 wird die Zahl „4,80“ durch „5,00“ ersetzt.
15. In Nummer 17 Abs. 7 wird im Anschluß an das Wort „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ eingefügt: „- mit Aufschlüsselung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Darlehensbeträge -“.
16. Nummer 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Das Aufwendungsdarlehen beträgt
 - 5,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat in Gebieten nach Nummer 12 Abs. 6 und in Ballungsrandzonen,
 - 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat in den übrigen Gebieten.
17. Nummer 18 Abs. 6 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Nummer 16 Abs. 1 und Abs. 6 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.
18. Nummer 19 erhält folgenden neuen Absatz 2:
 - (2) Durch einen Ausbau nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG neugeschaffene Familienheime oder Eigentumswohnungen dürfen nur im Rahmen der Nummer 22 gefördert werden.
19. Nummer 19 Abs. 2 wird Absatz 3. Außerdem wird folgender Satz 5 angefügt:
Soweit Dritte Aufwandssubventionen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren gewähren, vermindern diese die Belastung im Sinne der Sätze 2 und 3 ebenfalls.
20. In Nummer 20 Abs. 1 wird die Zahl „60 000“ durch „65 000“ und die Zahl „3 000“ durch „4 000“ ersetzt. Folgender neuer Satz 4 wird angefügt:
§ 45 Abs. 3, 6 und 7 II. WoBauG gilt für das Eigenkapitalersatzdarlehen entsprechend.
21. In Nummer 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „40 000“ durch „43 500“ ersetzt.
22. Nummer 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Für Darlehen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist Nummer 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.
23. In Nummer 22 Abs. 1 erhält Satz 1 hinter dem Doppelpunkt folgenden Wortlaut:
 - a) 4,40 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen in Gebieten nach Nummer 12 Abs. 6 und in Ballungsrandzonen,
 - b) 4,00 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen von Antragstellern, die zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 gehören oder kinderreich sind und zum Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG gehören,
 - c) 3,60 Deutsche Mark für Eigentumsmaßnahmen sonstiger Antragsteller nach § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG.

24. Nummer 22 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Unbeschadet der besonderen Regelungen für Schwerbehinderte ist die Bewilligung sonstiger Mittel nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen.
25. In Nummer 22 Abs. 2 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut:
Auf die Höhe der Förderungssätze findet Absatz 1 Buchstaben a) bis c) entsprechende Anwendung.
26. In Nummer 26 entfallen in der Überschrift die Worte „Eigentums- und“ sowie ferner der Absatz 1. Im verbleibenden Text des bisherigen Absatzes 2 entfallen in Satz 1 die Worte „im übrigen“.
27. In Nummer 31 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Eigentumsmaßnahmen“ die Worte „zur Schaffung zusätzlicher Wohnräume“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zu 30 qm“ geändert in „von 12 qm bis 30 qm“. Die Zahl „11000“ wird durch „12000“ und die Zahl „16000“ durch „18000“ ersetzt.
28. In Nummer 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Familien mit“ ersetzt durch „Haushalte mit“; hinter dem Wort „Angehörigen“ wird ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt: „der in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert gemindert ist.“. Die Worte „der Familie“ werden gestrichen.
29. In Nummer 32 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „24000“ durch „26000“, die Zahl „14000“ durch „15000“ und die Zahl „19000“ durch „20000“ ersetzt. In Satz 2 entfallen die Worte „nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Bewilligung“.
30. In Nummer 32 Abs. 3 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ in „Sätze 2 bis 4“ geändert.
31. Nummer 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Sind im Hinblick auf die wegen der Art der Behinderung besonderen Bedürfnisse eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 vom Hundert zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich, können zur Deckung der Kosten der Baumaßnahmen Baudarlehen in den Fällen der Nummern 12, 17, 20 und 31 Abs. 1 aus öffentlichen Mitteln, in den Fällen der Nummern 21, 22 und 32 aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von bis zu 20000 Deutsche Mark bewilligt werden. Im Falle der Nummer 31 Abs. 6 sowie bei einer Förderung nach Nummer 22 für Begünstigte mit einem Gesamteinkommen über der Grenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 darf das Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln 12000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Für die Darlehensbedingungen findet die Nummer 13 entsprechende Anwendung.
32. In Nummer 33 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
Soll vorhandener Wohnraum nachträglich durch besondere bauliche Maßnahmen auf die wegen der Art der Behinderung besonderen Bedürfnisse eines Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 vom Hundert umgestaltet werden, kann ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von bis zu 20000 Deutsche Mark gewährt werden, sofern das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Verbindung mit Nummer 2 Abs. 2 nicht überschreitet. Überschreitet das Einkommen die in Satz 1 genannte Grenze, nicht aber die Grenze des § 88 a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG, darf ein Baudarlehen bis zu 12000 Deutsche Mark bewilligt werden.
33. In Nummer 34 Abs. 1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
Bei Maßnahmen nach Nummer 17 können die in Satz 1 genannten Mindestzahlen unterschritten werden.
34. In Nummer 34 Abs. 5 wird die Zahl „6000“ durch „9000“ und die Zahl „3500“ durch „5000“ ersetzt.
35. In Nummer 36 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Dies gilt auch für Landesbedienstete, die keine Wohnungsfürsorgemittel und für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau, die keine Treuhandmittel beantragen.
36. In Nummer 45 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
Auf Familienheime mit zwei Wohnungen, von denen ausschließlich die Hauptwohnung gefördert wurde, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
37. In Nummer 47 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von mir“ ersetzt durch die Worte „vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung“.
38. In Nummer 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1980“ durch „1981“ ersetzt. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die erhöhten Förderungssätze der Nummer 22 dürfen solchen Antragstellern bewilligt werden, deren Antrag nach dem 31. 3. 1981 eingegangen ist, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß zu diesem Zeitpunkt mit dem Bau noch nicht begonnen wurde, bzw. im Falle des Ersterwerbs noch kein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

- MBl. NW. 1981 S. 604.

2370**Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 2. 1981 - IV A 5 - 4.212 - 208/81 -

Der RdErl. v. 27. 3. 1976 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 Abs. 1 werden die Zahlen „60000“ durch „61300“ und „500“ durch „580“ ersetzt.
In Abs. 2 wird die Zahl „1600“ durch „1800“ ersetzt.
In Abs. 4 wird die Zahl „15000“ durch „20000“ ersetzt.
2. In Nummer 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ ersetzt.
3. In Nummer 9 wird die Jahreszahl „1980“ durch „1981“ ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 605.

2370**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 27. 2. 1981 - IV A 1 - 4.04 - 2039/80 -

Der RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Satz 2 entfällt das Wort „- Bewilligungsbehörde -“.
2. In Nummer 4.3 werden die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt durch die Worte „ohne Berücksichtigung der“.
3. In Nummer 12 wird das Datum „1. März 1980“ durch „1. April 1981“ ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 605.

2370**Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83)**RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 5. 3. 1981 - IV A 1 - 4.041 - 201/81**1. Zweck der Maßnahme**

Der Abbau von Aufwendungsbeihilfen (Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungszuschüssen) sowie die

Verteuerung von Kapital- und Bewirtschaftungskosten bei öffentlich geförderten Wohnungen wird auch in den kommenden Jahren Mieterhöhungen verursachen. Zur Vermeidung von Härtefällen können - im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel - Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, die im Zusammenwirken mit den bereits gewährten Förderungsmitteln und dem Wohngeld eine tragbare Miete sicherstellen.

2. Gegenstand der Förderung, Art der Mittel

2.1 Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1981/83 können für vermietete öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen sowie für öffentlich geförderte vermietete Wohnungen in Eigenheimen und vermietete Eigentumswohnungen gewährt werden. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß die öffentlichen Mittel des Landes im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG erstmalig nach dem 31. Dezember 1966 bewilligt worden sind.

2.2 Aufwendungszuschüsse an den Vermieter werden als öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

3. Begünstigter Personenkreis

3.1 Aufwendungszuschüsse können nur für Wohnungen solcher Mieter bewilligt werden, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.

3.2 Der Nachweis der Begünstigung nach Nummer 3.1 ist wie folgt zu führen:

3.21 sofern der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A nach Maßgabe des RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBl. NW. 2370);

3.22 wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch dem Antrage beizufügende Einkommenserklärung gemäß Nummer 5 des RdErl. v. 1. 3. 1980 (SMBl. NW. 238).

Anstelle der vorgenannten Nachweise kann eine Ablichtung

- a) des Wohngeldbescheides für das laufende Jahr,
- b) der innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang auf Grund der Einhaltung der in Nummer 3.1 genannten Einkommensgrenze ausgestellten Wohnberechtigungsbcheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchstabe a) WoBindG oder
- c) der innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragstellung bereits einmal ausgestellten Bescheinigung A gem. RdErl. v. 19. 3. 1974

vorgelegt werden. Für Altenwohnungen bedarf es keines Einkommensnachweises.

4. Höhe und Gewährungsdauer der Aufwendungszuschüsse

4.1 Die Aufwendungszuschüsse werden in der Höhe bewilligt, die erforderlich ist, um die monatliche Miete für die Wohnung auf die aus der Tabelle - Anlage - ersichtlichen Beträge zu senken. Die monatliche Miete im Sinne von Satz 1 umfaßt die Einzelmiete und die umlagefähigen Betriebskosten - jedoch ohne Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen - sowie die Zuschläge nach § 26 Abs. 5 Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970).

4.2 Für Altenwohnungen mit einer Wohnfläche über 50 qm, die von Alleinstehenden bewohnt werden, darf der zulässige Aufwendungszuschuß zur Vermeidung von Härten unter Zugrundelegung des Tabellenbetrages für eine Wohnfläche bis zu 50 qm ermittelt werden.

4.3 Zu bewilligen ist der sich aus den Nummern 4.1 bis 4.2 ergebende Monatsbetrag, der für jede einzelne Wohnung auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden ist.

4.4 Aufwendungszuschüsse unter 5,- Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt.

4.5 Aufwendungszuschüsse können - vorbehaltlich der Nummer 7.2 - längstens für die Zeit vom 1. 4. 1981 bis zum 30. 6. 1983 bewilligt werden, jedoch nicht für Mieterhöhungen, die erst nach dem 31. 3. 1983 eintreten.

5. Antragstellung

5.1 Antragsberechtigt ist der Vermieter für die von Begünstigten im Sinne der Nummer 3.1 bewohnten Wohnungen des Gebäudes bzw. der Wirtschaftseinheit. Der Vermieter hat sich zu verpflichten, die Mieten für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährt werden.

5.2 Erklärt der Vermieter den Mietern gegenüber, daß er für das betroffene Gebäude bzw. die betroffene Wirtschaftseinheit keinen Antrag stellt, ist der zum begünstigten Personenkreis gehörende Mieter für seine Wohnung antragsberechtigt. Der Mieter hat seinem Antrag eine Bestätigung des Vermieters über die monatliche Miete im Zeitpunkt des beantragten Laufzeitbeginns beizufügen; die Verpflichtung des Vermieters ergibt sich aus § 29 Abs. 1 NMV 1970. In der Bestätigung des Vermieters ist das Datum des Bewilligungsbescheides für die erstmalige Bewilligung öffentlicher Mittel und der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit anzugeben. Der Mieter hat sich zu verpflichten, die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden und den Anspruch nicht abzutreten oder zu verpfänden.

5.3 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung als Antragsannahmestelle oder bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG) - im Bereich der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete bei der für diesen Personenkreis zuständigen Bewilligungsbehörde - einzureichen.

5.4 Der Antrag ist auf den Ersten des Monats abzustellen, mit dem die Laufzeit der Aufwendungszuschüsse beginnen soll. Dieser Zeitpunkt ist gemäß Nummer 4.5 frühestens der 1. 4. 1981. Der Laufzeitbeginn darf im übrigen bei Eingang des Antrages nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Insoweit können Aufwendungszuschüsse rückwirkend bewilligt werden.

5.5 Für Wohnungen, für die bereits Aufwendungszuschüsse nach diesen Bestimmungen bewilligt worden sind, können höhere Aufwendungszuschüsse mit erneutem Antrag vom Ersten des Monats an beantragt werden, von dem ab eine durch den völligen oder teilweisen Wegfall von Aufwendungsbeihilfen des Landes (Nummer 1) verursachte Mieterhöhung wirksam wird. In anderen Fällen eines Wiederholungsantrages können höhere Aufwendungszuschüsse erst nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Laufzeit des zuletzt bewilligten Aufwendungszuschusses bewilligt werden, und zwar nur dann, wenn seit dem für den letzten Antrag zugrunde gelegten Beginn der Laufzeit eine Mieterhöhung eingetreten ist, die 5 vom Hundert des maßgeblichen Tabellenbetrages nach Anlage überschreitet.

5.6 Anträge können nur bis zum 30. April 1983 gestellt werden.

6. Bewilligung

6.1 Die Bewilligungsbehörde - im Bereich der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete die insoweit zuständige Bewilligungsbehörde - entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dem vorgeschriebenen Muster. Eine Durchschrift des Antrages und zwei Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides sind der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von acht Tagen nach Bewilligung zu übersenden.

6.2 Zur Verfahrensvereinfachung wird im Antragsformular eine genaue Berechnung der Einzelmiete nicht gefordert. Die Bewilligungsbehörden haben jedoch durch Beratung und durch Stichproben darauf hinzuwirken, daß Fehlschubventionen vermieden werden. Für die Durchführung von Stichproben wird auf Nr. 2.21 der

Anlage

Kontroll-Richtlinien (Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz, RdErl. v. 1. 7. 1980/SMBI. NW. 238) hingewiesen.

- 6.3 Die Bewilligungsbehörde hat eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zu übersenden.

7. Auszahlung der Aufwendungszuschüsse

- 7.1 Die bewilligten Aufwendungszuschüsse werden in Halbjahresraten jeweils für die Zeit

– vom 1. 1. bis 30. 6. am 15. 3.

– vom 1. 7. bis 31. 12. am 15. 9.

eines jeden Jahres durch die Wohnungsbauförderungsanstalt ausgezahlt. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum zwischen dem Ersten des Monats des Laufzeitbeginns und dem Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 1 entfällt.

- 7.2 Voraussetzung für die Zahlung der Aufwendungszuschüsse ist, daß die bezuschußte Wohnung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes von dem zum begünstigten Personenkreis gehörenden Mieter genutzt wird. Der Bewilligungsempfänger ist daher verpflichtet, den Zeitpunkt der Beendigung eines Mietverhältnisses unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt zwecks Einstellung der Zahlungen mitzuteilen. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Soweit dem Vermieter die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, kann dieser unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid die Weitergewährung ab Wiederbezug in der auf die betreffende Wohnung entfallenden unveränderten Höhe unter Vorlage des Nachweises gemäß Nummer 3.2 für den Nachfolgemmieter und Angabe des Bezugstermins bei der Wohnungsbauförderungsanstalt beantragen; Nummer 5.4 gilt entsprechend.

- 7.3 Werden im Härteausgleich 1981/83 geleistete Zahlungen wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

8. Gebühren

Die Bewilligung von Zuschüssen im Härteausgleich ist keine Bewilligung von öffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs darf demnach nur die Gebühr nach Tarifstelle 29.1.18 erhoben werden.

9. Vordrucke

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1981 in Kraft.

Wohnungs- größe	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	für Wohnraum, der vom 1. 1. 1967 bis zum 31. 12. 1971 bezugsfertig geworden ist		für Wohnraum, der vom 1. 1. 1972 bis zum 31. 12. 1977 bezugsfertig geworden ist		für Wohnraum, der nach dem 31. 12. 1977 bezugsfertig geworden ist	
		mit Sammel- heizung oder mit Bad/Dusche	mit Sammel- heizung und mit Bad/Dusche	mit Sammel- heizung oder mit Bad/Dusche	mit Sammel- heizung und mit Bad/Dusche	mit Sammel- heizung oder mit Bad/Dusche	mit Sammel- heizung und mit Bad/Dusche
		Deutsche Mark					
1	2	3	4	5	6	7	8
bis 50 qm	unter 100 000	215	290	240	315	250	330
	von 100 000 bis	225	300	250	325	260	350
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	240	315	265	340	275	370
von 51 bis 66 qm	unter 100 000	285	370	310	410	320	440
	von 100 000 bis	300	385	325	425	335	460
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	320	405	345	445	355	480
von 67 bis 82 qm	unter 100 000	350	455	375	500	390	540
	von 100 000 bis	365	470	390	515	405	560
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	385	490	410	535	425	580
von 83 bis 98 qm	unter 100 000	415	520	450	575	465	625
	von 100 000 bis	430	540	470	595	485	650
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	450	565	495	620	510	675
von 99 bis 114 qm	unter 100 000	475	595	515	655	530	715
	von 100 000 bis	495	615	535	680	555	740
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	515	645	565	710	580	770
Mehrbetrag für bis zu je 16 weitere qm Wohnfläche	unter 100 000	58	73	63	80	65	88
	von 100 000 bis	60	76	66	83	68	91
	unter 500 000 von 500 000 und mehr	62	79	69	86	71	94

2370
2230

**Bestimmungen
über die Förderung
der Wohnraumversorgung für Studierende
(Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 25. 3. 1981 - IV A 2 - 4.24 - 300/81 -

1. Zweck

Mit Rücksicht auf die bis Ende der 80er Jahre voraussichtlich noch ansteigenden Zahlen der Studierenden fördert das Land zur Verbesserung der Wohnraumversorgung der Studierenden die Neuschaffung und Bereitstellung von Wohnheimplätzen sowie außerhalb von Wohnheimen die Neuschaffung von Studentenzimmern, Studentenappartements und Studentenwohnungen durch Neubau, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen.

Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 vom 20. 2. 1979 - WFB 1979 - (SMBL. NW. 2370) sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit nicht die folgenden Bestimmungen Sonderregelungen enthalten.

2. Studentenwohnheime

2.1 Bau von Studentenwohnheimen

Die Entscheidung über die Förderung des Baues von Studentenwohnheimen trifft der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Förderung von Studentenwohnheimen erfolgt durch Haushaltsmittel des Ministers für Wissenschaft und Forschung und zusätzliche Mittel des sozialen Wohnungsbaues, die von den Bewilligungsbehörden nach § 2 des Wohnungsbauförderungsgesetzes zu bewilligen sind.

2.2 Förderungsmittel

Je Heimplatz darf neben den Mitteln des Ministers für Wissenschaft und Forschung ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 10000 DM bewilligt werden. Für Personalwohnungen in Studentenwohnheimen darf ein Baudarlehen in Höhe von bis zu 10000 DM je 24 Quadratmeter Wohnfläche bewilligt werden. Ist die sich nach dieser Berechnung ergebende, nicht berücksichtigte Wohnfläche größer als 12 Quadratmeter, so können hierfür ebenfalls bis zu 10000 DM bewilligt werden. Die Bewilligung sonstiger Mittel des sozialen Wohnungsbaues ist nicht zulässig.

2.3 Darlehensbedingungen

Die Baudarlehen sind bis auf weiteres zins-, verwaltungskosten- und tilgungsfrei. Im einzelnen sind die Bedingungen dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen. Eine dingliche Sicherung des Baudarlehens ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts Darlehensnehmer ist oder für den Darlehensnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

2.4 Verfahren

2.4.1 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde für den sozialen Wohnungsbau zu stellen.

Der Antrag auf Gewährung der Mittel des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist - unabhängig von dem Antrag auf Gewährung der Mittel des sozialen Wohnungsbaues - über die örtlich zuständige Hochschule an den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

2.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat den vom Bauherrn eingereichten Antrag vorzuprüfen und sodann - sofern das Bauvorhaben nach dem Ergebnis der Vorprüfung förderungsfähig ist - die nach Nummer 2.2 zulässigen Baudarlehen bei mir anzufordern.

In dem - in doppelter Ausfertigung vorzulegenden - Bericht hat die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu bestätigen, daß sämtliche Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Dem Bericht ist - ebenfalls in doppelter Ausfertigung - ein Exemplar des Antrags mit Prüfungsvermerk beizufügen. Die Prüfung der übrigen Voraussetzungen einschließlich der Angemessenheit der Miethöhe erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.4.3 Eine Ausfertigung des Berichtes der Bewilligungsbehörde und des geprüften Antrags werde ich an den Minister für Wissenschaft und Forschung weiterleiten. Sobald dieser nach Abschluß seiner Prüfung mir bestätigt, daß seine Mittel nunmehr zur Verfügung stehen, werden der Bewilligungsbehörde die nach Nummer 2.2 zulässigen Baudarlehen des sozialen Wohnungsbaues zugeteilt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Bewilligung der Mittel des Ministers für Wissenschaft und Forschung erfolgt durch diesen.

2.4.4 Für die Erteilung des Bewilligungsbescheides ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden.

2.5 Belegung

Die Belegung von Studentenwohnheimen wird durch den Minister für Wissenschaft und Forschung geregelt.

3. Förderung von Wohnraum außerhalb von Wohnheimen

3.1 Gegenstand der Förderung, Höhe der Mittel

3.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von

- Studentenzimmern,
- Studentenappartements für einen oder zwei Studenten,
- Studentenwohnungen für Ehepaare und Wohngemeinschaften, bei denen alle Partner studieren und für alleinstehende Studierende mit Kind(ern)

insbesondere durch Neubau, Ausbau (insbesondere von Dachgeschossen) und Umwandlung bisher anderweitig (z. B. gewerblich) genutzter Räume.

3.1.1.1 Studentenzimmer und Studentenappartements werden mit nicht öffentlichen Mitteln, Studentenwohnungen werden mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG nach Maßgabe der Nrn. 3.12, 3.13 und 3.14 gefördert; Nr. 13 WFB 1979 gilt entsprechend.

3.1.1.2 Als angemessen ist - bei Miet- und Genossenschaftswohnungen abweichend von Nr. 9 Abs. 2 WFB 1979 - eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten anzusehen. Die Darlehen aus nicht öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln gemäß Nrn. 3.12, 3.13 und 3.14 dürfen höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten betragen.

3.1.2 Als **Studentenzimmer** dürfen Wohnschlafräume in Eigenheimen, in Eigentumswohnungen oder außerhalb des Abschlusses der im Gebäude befindlichen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gefördert werden.

3.1.2.1 Studentenzimmer müssen mindestens 12 Quadratmeter Wohnfläche haben. Eine Waschgelegenheit muß zur alleinigen Nutzung vorhanden sein. Bad/Dusche und WC müssen mindestens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

3.1.2.2 Zur Neuschaffung von Studentenzimmern kann ein Baudarlehen in entsprechender Anwendung von Nr. 31 Abs. 2 Satz 1 WFB 1979 bewilligt werden. Zusätzlich darf ein Baudarlehen

- für Zimmer mit Naßzelle (= abgeschlossenes Bad/Dusche und WC) in Höhe von 400 DM je Quadratmeter Wohnfläche,
- für Zimmer ohne Naßzelle in Höhe von 200 DM je Quadratmeter Wohnfläche bewilligt werden.

- 3.12.3 Bei Anerkennung von Familienheimen und Eigentumswohnungen als steuerbegünstigt können gemäß § 82 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG die Wohnflächen der Studentenzimmer über die nach § 82 Abs. 1 und 2 II. WoBauG zulässigen Wohnflächengrenzen hinaus anerkannt werden.

- 3.13 **Studentenappartements** für einen oder zwei Studenten in Eigenheimen, Mehrfamilienhäusern oder ausschließlich Studentenwohnraum enthaltenden Gebäuden dürfen gefördert werden, wenn sie wenigstens enthalten

- einen Vorraum,
- eine Naßzelle mit Bad/Dusche und WC,
- eine Kochgelegenheit,
- ein Wohnschlafzimmer von 16 Quadratmetern Wohnfläche.

Zur Neuschaffung von Studentenappartements darf ein Baudarlehen mit einem Grundbetrag in Höhe von 30000 DM und einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 500 DM je Quadratmeter Wohnfläche bewilligt werden.

- 3.14 **Studentenwohnungen** für ausschließlich aus Studierenden bestehende Ehepaare oder Wohngemeinschaften und für alleinstehende Studierende mit Kind(ern) dürfen gefördert werden, wenn sie eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern nicht unterschreiten.

Die Einschränkung nach Nr. 4 Abs. 6 WFB 1979 entfällt.

Zur Neuschaffung von Studentenwohnungen dürfen ein Baudarlehen gemäß Nr. 12 Abs. 1 und Aufwendungszuschüsse gemäß Nrn. 14 und 15 WFB 1979 sowie ein zusätzliches Baudarlehen

- bei einer Wohnfläche bis 60 Quadratmeter in Höhe von 250 DM je Quadratmeter Wohnfläche,
- bei einer Wohnfläche ab 61 Quadratmeter in Höhe von 100 DM je Quadratmeter Wohnfläche,

bewilligt werden.

3.2 Belegung

- 3.21 Studentenwohnraum darf nur an Studierende zur Miete überlassen werden.

Das zuständige Studentenwerk hat das Recht, innerhalb der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.3) für jeden Vermietungsfall Studierende als Mieter von Studentenwohnraum (Nrn. 3.12-3.14) zu benennen (Belegungsrecht).

- 3.22 Als Mieter von Studentenwohnungen (Nr. 3.14) darf das Studentenwerk in Ausübung seines Belegungsrechts nur Studierende benennen, die im Besitz einer Wohnberechtigungsbescheinigung im Sinne von § 5 WoBindG sind, und zwar:

- a) Ehepaare, von denen beide Ehegatten studieren,
- b) alleinstehende Studierende mit Kind(ern),
- c) studierende Mitglieder von Wohngemeinschaften.

Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis gemäß Buchstabe a) kann in der Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 WoBindG auch dann vermerkt werden, wenn nur einer der Partner studiert, der andere aber zur Versorgung von Kindern oder aufgrund einer Schwerbehinderung nicht studiert und keinen Beruf ausübt.

- 3.23 Das Studentenwerk darf Studierende für eine Studentenwohnung nur benennen, wenn diese die für die Studierenden angemessene Größe nicht übersteigt. Angemessen ist folgende Wohnungsgröße:

- für einen Haushalt mit 2 Personen:
2 Wohnräume höchstens 45 Quadratmeter Wohnfläche,
- für einen Haushalt mit 3 Personen:
höchstens 60 Quadratmeter Wohnfläche,

- für einen Haushalt mit 4 Personen:
höchstens 75 Quadratmeter Wohnfläche,
- für einen Haushalt mit 5 Personen:
höchstens 90 Quadratmeter Wohnfläche.

- 3.24 Der Vermieter einer Studentenwohnung ist allgemein für den Fall der Vermietung an eine Wohngemeinschaft (Nr. 3.22 Buchstabe c)) für die Dauer der Zweckbindung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WoBindG von der Verpflichtung freizustellen, die Studentenwohnung an einen aus Familienangehörigen bestehenden Haushalt zu überlassen.

Die Freistellung ist im Bewilligungsbescheid auszusprechen. Werden die öffentlichen Mittel von einem Kreis bewilligt in Fällen, in denen eine Mittlere kreisangehörige Stadt für die Freistellung zuständig ist, so ist diese gesondert zu erteilen.

3.3 Zweckbindung und Darlehensvertrag

- 3.31 Die Zweckbindung von Studentenwohnraum zugunsten von Studierenden beträgt

- bei Studentenzimmern (Nr. 3.12): 10 Jahre,
- bei Studentenappartements (Nr. 3.13) und bei Studentenwohnungen (Nr. 3.14): 15 Jahre

jeweils gerechnet vom Tage der Bezugsfertigkeit an.

- 3.32 Der Bauherr hat sich im Darlehensvertrag zu verpflichten,

- a) dem jeweils zuständigen Studentenwerk für jeden Vermietungsfall innerhalb der Dauer der Zweckbindung das Recht einzuräumen, die Mieter zu benennen;
- b) sich vor Abschluß des Mietvertrages über Studentenwohnungen die Wohnberechtigungsbescheinigung aushändigen zu lassen;
- c) das Belegungsrecht für Studentenappartements und Studentenwohnungen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen; dies gilt nicht für Studentenzimmer;
- d) dem Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden des geförderten Wohnraums während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen;
- e) auf Verlangen des Studentenwerks
 - das Mietverhältnis unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, sofern einer der Mietvertragspartner das Studium aufgeben oder beendet hat,
 - bei Studierenden mit Kind(ern) eine solche Kündigung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus dem Studium auszusetzen,
 - das Mietverhältnis auf Wunsch der weiterhin studierenden Mieter der Wohngemeinschaft mit einem vom Studentenwerk benannten Vertragspartner fortzusetzen;
- f) keine höhere Miete zu erheben als nach Nrn. 3.41 bis 3.43 zulässig ist;
- g) seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. auf denjenigen zu übertragen, dem er die Vermietung des geförderten Wohnraums überläßt.

3.4 Miete

- 3.41 Für **Studentenwohnungen** ist die preisrechtlich zulässige Miete nach §§ 8 ff WoBindG und den Durchführungsvorschriften zu ermitteln. Die Höchstdurchschnittsmiete bei Bewilligung nach Nr. 16 WFB 1979 ist maßgebend. Der Vermieter kann mit dem Mieter eine angemessene Vergütung für die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und für laufende Leistungen zur persönlichen Betreuung und Versorgung vereinbaren, wenn die nach § 3 WoBindG zuständige

Stelle dies nach Abstimmung mit dem Studentenwerk genehmigt hat (§ 27 Neubaumietenverordnung 1970).

- 3.42 **Studentenappartements** sind aufgrund ihrer Förderung ausschließlich mit Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (Nrn. 3.11.1 und 3.13) kein preisgebundener Wohnraum. Der Bauherr hat sich zu verpflichten, keine höhere Miete zu erheben, als sich in entsprechender Anwendung der in Nr. 3.41 Satz 1 genannten Vorschriften ergibt. Die Höchstdurchschnittsmiete ist entsprechend Nr. 16 WFB 1979 festzulegen; nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Studentenwerks kann hiervon abgewichen werden. Die Vereinbarung einer Vergütung gemäß Nr. 3.41 Satz 3 bedarf nicht der Genehmigung der zuständigen Stelle.
- 3.43 **Studentenzimmer** sind aufgrund ihrer Förderung ausschließlich mit Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (Nrn. 3.11.1 und 3.12.2) kein preisgebundener Wohnraum. Der Bauherr hat sich zu verpflichten, die Studentenzimmer erstmalig auf der Grundlage der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zu vermieten und Mieterhöhungen nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem sich die laufenden Aufwendungen aus vom Bauherrn nicht zu vertretenden Gründen erhöht haben. Im Bewilligungsbescheid ist eine Miete entsprechend Nr. 16 WFB 1979 festzulegen; nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Studentenwerks kann hiervon abgewichen werden. Auf die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung kann verzichtet werden; dies gilt nicht, soweit Studentenzimmer in Gebäuden neu geschaffen werden, in denen sich preisgebundener Wohnraum befindet, der auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gefördert worden ist. Nr. 3.42 Satz 4 gilt entsprechend.
- 3.5 **Verfahren**
- 3.51 Für die Antragstellung und Bewilligung sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Dem Förderungsantrag ist eine Bescheinigung nach dem als Anlage abgedruckten Muster beizufügen (dreifach).
- 3.52 Die Bewilligungsbehörde hat dem Studentenwerk einen Abdruck des Bewilligungsbescheides zu übersenden.
- 3.53 Die Höhe der zur Förderung von Studentenwohnraum benötigten Darlehen und Aufwendungszuschüsse ermittelt die Bewilligungsbehörde nach den Weisungen dieses RdErlasses eigenverantwortlich

und fordert sie bei mir an. Der zweifach vorzulegende Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bauherr
- b) Lage des Grundstücks
- c) Art und Zahl des zu fördernden Studentenwohnraums (Studentenzimmer, Studentenappartements, Studentenwohnungen), Zahl der darin unterzubringenden Studierenden (Plätze)
- d) Art der Förderung (öffentliche oder nicht öffentliche Mittel)
- e) Höhe der erforderlichen Baudarlehen/Aufwendungszuschüsse (Gesamtbeträge)
- f) begünstigtes Studentenwerk
- g) Bescheinigung nach Nr. 3.51

3.6 Belegungskontrolle

- 3.61 Zur Sicherung des mit diesen Förderungsbestimmungen beabsichtigten Erfolges und zur Vermeidung von Fehlinvestitionen ist eine regelmäßige sorgfältige Kontrolle der Belegung der geförderten Studentenzimmer, Studentenappartements und Studentenwohnungen erforderlich. Die Studentenwerke werden aufgrund der Meldungen der Bewilligungsbehörden den geförderten Studentenwohnraum karteimäßig erfassen und die Vermieter in regelmäßigen Abständen zur Mitteilung über die Belegung auffordern. Öffentlich geförderter Wohnraum unterliegt außerdem der Kontrolle durch die zuständigen Stellen im Sinne des WoBindG.

- 3.62 Wird ein Verstoß des Bauherrn gegen seine Verpflichtungen festgestellt, hat das Studentenwerk

- bei Studentenwohnungen:
die zuständige Stelle im Sinne des § 3 WoBindG,
 - bei Studentenappartements und Studentenzimmern:
die Wohnungsbauförderungsanstalt
- unverzüglich zu unterrichten.

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 4. 1981 in Kraft.
Gleichzeitig tritt d. RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) außer Kraft.

Anlage

zu den Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen) RdErl. v. 25. 3. 1981 (SMBI. NW. 2370)

..... den..... 19.....

.....
(Studentenwerk)

**Bescheinigung gemäß Nr. 3.51
der Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumversorgung für Studierende
(Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)**

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Raum/die Räume/Wohnung(en)¹⁾

im Familienheim des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in der Eigentumswohnung des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

in dem Mehrfamilienhaus des Lage:
(Name, Ort, Straße, Nr.)

Lage:

Lage:

nach ihrer Lage sowie der geplanten Größe und Ausstattung zur Unterbringung von Studierenden im Sinne der o. a. Bestimmungen, nämlich für Studierende an

.....
geeignet ist/sind¹⁾). Auf Grund des vorhandenen Bedarfs ist eine zweckentsprechende Belegung des/der geförderten Raumes/Räume/Wohnung(en)¹⁾ sichergestellt.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

23723

**Bestimmungen
über die Förderung
des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
- Wohnheimbestimmungen 1973 -**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
vom 16. 2. 1981
- IV A 5 - 4.21 - 209/81 -

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b) Satz 2 wird das Wort „Innenministers“ ersetzt durch die Worte „Ministers für Landes- und Stadtentwicklung“.
2. In Nummer 11 Abs. 1 werden die Zahlen „55 500“ durch „60 000“, „5 300“ durch „6 000“, „36 000“ durch „40 000“ und „67 000“ durch „70 000“ ersetzt.
In Abs. 2 werden die Zahlen „40 000“ durch „44 000“, „22 500“ durch „25 000“ und „18 500“ durch „20 000“ ersetzt.
In Abs. 4 wird das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ ersetzt.
In Abs. 6 werden die Zahlen „13 300“ durch „15 000“, „15 900“ durch „18 000“ und „700“ durch „800“ ersetzt.
3. In Nummer 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Innenminister“ durch „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ ersetzt.
4. In Nummer 15 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Innenminister“ durch die Worte „Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ ersetzt.
5. In Nummer 18 wird die Jahreszahl „1980“ durch „1981“ ersetzt.

- MBI. NW. 1981 S. 613.

23724

**Bestimmungen über die
Wohnungsfürsorge für Bedienstete
des Landes Nordrhein-Westfalen
- LBWB 1978 -**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 17. 2. 1981 - IV A 3 - 4.15 - 155/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1978 (SMBI. NW. 23724) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 1 ändert sich wie folgt:
Zur Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für Bedienstete, die zum Personenkreis des § 25 II. WoBauG i. V. mit Nummer 2 Abs. 2 WFB 1979 (Gruppe I) gehören, können neben öffentlichen Mitteln gemäß Nummer 12 Absätze 3, 4 und 6 und Nummer 14 WFB 1979 Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln in Höhe bis zu 50 v. H. der in Nummer 12 Abs. 3 WFB 1979 genannten Sätze gewährt werden.
2. In Nummer 5.1 sind die Worte: „Anträge auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln“ durch folgende Worte zu ersetzen: „Anträge auf Förderung von Landesbedienstetenwohnungen“.
3. In Anlage 1 zu Teil III Gegenseitigkeitsvereinbarung wird nach „61. Gemeinde Erndtebrück 21. 11. 1978“ eingefügt:
62. Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
Residenzstraße 1 a, 8000 München 1 15. 9. 1979
63. Oberbergischer Kreis 12. 11. 1980
4. In Nummer 10.1 wird das Datum „1. Mai 1978“ ersetzt durch „17. 2. 1981“.

- MBI. NW. 1981 S. 613.

23725

**Förderungsbestimmungen
für die Beschaffung von Ersatzraum
für Räumungsbetroffene
- EFB 79 -**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 3. 1981 - IV A 4 - 4.191 - 210/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1979 (SMBI. NW. 23725) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird hinter der Klammer eingefügt: in der jeweils geltenden Fassung
2. In Nummer 1.5 erhält Satz 1 folgende Fassung: Das nach diesen Bestimmungen für alle Wohnungen eines Gebäudes ermittelte Baudarlehen ist auf volle Hundert Deutsche Mark aufzurunden.
3. In Nummer 1.6 wird folgender zweiter Absatz angefügt:
Für die Ermittlung des Förderungsbetrages einer Bauherrenwohnung ist eine gesonderte Berechnung mit der Maßgabe aufzustellen, daß bei der Aufstellung der Aufwendungen anstelle der Eigenkapitalzinsen und der Abschreibung die Tilgungskosten der Fremdmittel anzusetzen sind. Nummer 1.7 gilt entsprechend.
4. In Nummer 1.7 wird hinter „(§ 40 d II. BV) die“ eingefügt: Bedingungen für
5. In Nummer 2.13 wird „5,25 DM“ durch „5,90 DM“, „5,45 DM“ durch „6,10 DM“ und „5,65 DM“ durch „6,30 DM“ ersetzt.
Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:
In der der Bewilligung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zur Einhaltung der Höchstdurchschnittsmiete neben dem Verzicht nach Nummer 16 Abs. 3 WFB 1979 ein weiterer Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe von bis zu 0,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat zulässig.
6. In Nummer 2.161 wird „1 360 DM“ durch „1 470 DM“ ersetzt.
7. In Nummer 2.162 wird das Wort „entsprechend“ ersetzt durch „aus öffentlichen Mitteln entsprechend der Regelung der“.
8. In Nummer 2.164 wird „5,05 DM“ durch „5,70 DM“, „5,25 DM“ durch „5,90 DM“ und „5,45 DM“ durch „6,10 DM“ ersetzt.
9. In Nummer 2.263 wird „6,10 DM“ durch „6,80 DM“, „6,30 DM“ durch „7,10 DM“ und „6,50 DM“ durch „7,30 DM“ ersetzt.
10. In Nummer 2.33 wird „49 000,- DM“ durch „54 000 DM“, „55 000,- DM“ durch „61 000 DM“ und „64 000,- DM“ durch „71 000 DM“ ersetzt.
11. Hinter Nummer 3.1 wird folgende neue Nummer 3.2 eingefügt:
Abweichend von der Vorschrift II B 1 Abs. 2 (Förderung bis zu 60 v. H. der Gesamtkosten) der Bundesrichtlinien darf im Rahmen der Nummern 2.16, 2.26 oder 2.33 ein Baudarlehen aus Landesmitteln bis zu 70 v. H. der angemessenen Gesamtkosten bewilligt werden. Familienzusatzdarlehen sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.
12. Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3; die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.4.
13. In Nummer 4.2 wird „Nummern 2.16, 2.26 bzw. 2.33“ ersetzt durch „Nummern 2.16, 2.26 oder 2.33 in Verbindung mit Nummer 3.2“.
14. In Nummer 4.3 wird „Nummer 3.2“ ersetzt durch „Nummer 3.3“.
15. In Nummer 4.4 wird „Nummer 3.3“ ersetzt durch „Nummer 3.4“.
16. In Nummer 6 wird „1980“ ersetzt durch „1981“.

- MBI. NW. 1981 S. 613.

2375

**Bestimmungen über die
Förderung der Modernisierung
und des Umbaus von
Wohnungen im Ruhrgebiet
– RuhrBauP –**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 3. 1981 – IV A 4 – 4.192.5 – 211/81

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 (SMBL. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ ersetzt durch „30. Juli 1980“ (BGBl. I S. 1085)“.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Außerdem gelten – in der jeweils geltenden Fassung – die Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979 – (RdErl. v. 26. 1. 1979; SMBL. NW. 2375) und die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 – (RdErl. v. 20. 2. 1979; SMBL. NW. 2370), soweit nicht diese Bestimmungen Sonderregelungen treffen.

2. In Nummer 4 erhält Satz 1 die Nummer 4.1; folgende neue Nummer 4.2 wird eingefügt:

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, daß mit den Bauarbeiten spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erteilen des Bewilligungsbescheides begonnen wird. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß der Bewilligungsbescheid bei Überschreitung des genannten Zeitraums widerrufen wird.

3. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Für den Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG wird die Schaffung von Wohnungen gefördert

6.11 bei Miet- und Genossenschaftswohnungen durch

- a) Ausbau des Dachgeschosses,
- b) Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten,

6.12 bei Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien sowie bei Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Umbau von Wohnraum zur Anpassung an den den heutigen Wohngewohnheiten entsprechenden Standard.

4. In Nummer 6.5 wird folgender Satz angefügt:

Es gelten die Bestimmungen des RdErl. v. 31. 3. 1980 – Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges – (SMBL. NW. 238); bei der Anwendung dessen Nummer 3.23 Buchstabe b ist ein berechtigtes

Interesse des Mieters, der seine Wohnung zum Zwecke des Umbaus räumen mußte, an der Freistellung der umgebauten Wohnung zum Erstbezug anzuerkennen.

5. In Nummern 6.81 und 6.82 wird „850 DM“ durch „900 DM“ und „1050 DM“ durch „1150 DM“ ersetzt.

6. In Nummer 6.81 wird „30000 DM“ durch „bis zu 32500 DM“ und „45000 DM“ durch „bis zu 43000 DM“ ersetzt.

7. In Nummer 6.82 wird „20000 DM“ durch „bis zu 22000 DM“ und „27000 DM“ durch „bis zu 29000 DM“ ersetzt.

8. Nach Nummer 6.84 wird folgende neue Nummer 6.85 eingefügt:

Die Mittel sind bei mir für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage einer Lastenberechnung nebst Ortsplan, Bauzeichnung und Baubeschreibung anzufordern.

9. In Nummer 6.91 ist hinter „-container“ die zweite Klammer zu setzen.

10. In Nummer 6.93 wird hinter dem Wort „darf“ eingefügt:

125 DM je Quadratmeter Wohnfläche, höchstens jedoch

11. In Nummer 6.93 wird folgender dritter Satz angefügt:
Es ist eine Eigenleistung von mindestens 20 v. H. der Herstellungskosten zu erbringen.

12. In Nummer 6.94 wird „4,80 DM“ durch „5,00 DM“ und „(Nummer 6.72)“ durch „(Nummer 17 Abs. 6 WFB 1979)“ ersetzt.

Folgender zweiter Absatz wird angefügt:

Bei der selbständigen Förderung von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung (Nummer 6.92 Satz 2) hat sich der Bauherr vor Bewilligung zu verpflichten, auf den Ansatz laufender Aufwendungen aus den Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung zu verzichten; dies gilt nicht für den Ansatz von Betriebskosten sowie von Zinsen und dem Verwaltungskostenbeitrag für das bewilligte Baudarlehen.

13. In Nummer 6.95 werden die Worte „Garagen, vornehmlich von Tiefgaragen“ ersetzt durch „Garagenplätzen gemäß Nummer 34 WFB 1979, vornehmlich in Tiefgaragen.“

14. Nach Nummer 6.95 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

Diese Bestimmungen treten am 15. März 1981 in Kraft.

– MBL. NW. 1981 S. 614.

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Wohnungsbauförderungsprogramm 1981

– WoBauP 81 –

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 24. 2. 1981 – IV A 4 – 4.022 – 238/81

1 Umfang

Das Wohnungsbauförderungsprogramm 1981 – WoBauP 81 – umfaßt die Förderung der Neuschaffung von Wohnungen durch

- Förderungsmaßnahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues (Nummer 1.1),
- zusätzliche Förderungsmaßnahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues (Nummer 1.2),
- besondere Förderungsmaßnahmen (Nummer 1.3).

Im Rahmen des WoBauP 81 wird die Förderung von Heimplätzen in Wohnheimen fortgesetzt. Außerdem werden Wohnungsbaumaßnahmen gefördert nach den

- Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet (RuhrbauP) – SMBl. NW. 2375 –
- Bestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene – SMBl. NW. 23725 –
- Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. 23724 –
- Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau – SMBl. NW. 23721 –
- Hausschutzraumförderungsbestimmungen – SMBl. NW. 2351 –

1.1 Allgemeiner sozialer Wohnungsbau

Im Jahre 1981 ist die Förderung von 23 300 Wohnungen mit Landesmitteln im allgemeinen sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Gegenüber 1980 ist das Förderungsvolumen um 3 300 Wohnungen erhöht worden. Das Gesamtvolumen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues setzt sich wie folgt zusammen:

1.11 Miet- und Genossenschaftswohnungen

- 4 000 Altenwohnungen,
- 5 500 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer,
- 500 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Ostasienflüchtlinge,
- 5 300 Miet- und Genossenschaftswohnungen, davon 1 000 WE für Berg- und Stahlarbeiter.
- 15 300 Wohnungen insgesamt

1.12 Eigentumsmaßnahmen (Familienheime und Eigentumswohnungen)

- 2 000 Wohnungen nach Nummer 19 Abs. 1 Buchstabe a) WFB 79 (Modell A)
- 3 500 Wohnungen nach Nummer 19 Abs. 1 Buchstabe b) WFB 79 (Modell B)
- 2 500 Wohnungen nach Nummer 19 Abs. 1 Buchstabe c) WFB 79 (Modell C)
- 8 000 Wohnungen insgesamt

1.2 Steuerbegünstigter Wohnungsbau

Es ist die Förderung von rd. 9 500 Wohnungen mit nicht-öffentlichen Aufwendungsdarlehen (§§ 88 ff II. WoBauG) vorgesehen, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Von den verfügbaren Mitteln sind – auf Landesebene – mindestens zwei Drittel für die Förderung von Eigentumsmaßnahmen einzusetzen.

1.3 Besondere Förderungsmaßnahmen

Neben den zu 1.1 bis 1.2 genannten Kontingenten können 1981 folgende Maßnahmen gefördert bzw. zusätzlich gefördert werden:

- Maßnahmen des Aus- und Umbaus sowie der Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne von § 17 II. WoBau G (Familienheime: Nummer 31 WFB 1979; Miet- und Genossenschaftswohnungen: Nummer 17 WFB 1979)
- Erwerb vorhandener Wohnungen (Nummer 32 WFB 1979)
- Maßnahmen für Schwerbehinderte (Nummer 33 WFB 1979)
- Garagenplätze (Nummer 34 WFB 1979)
- Beseitigung von Notunterkünften (Nummer 12 Abs. 5 WFB 1979)
- Wohnungen für ausländische Arbeitnehmerfamilien (vgl. Nummer 2.33)

1.4 Finanzieller Aufwand

Die Durchführung des WoBauP 81 erfordert einen finanziellen Gesamtaufwand von rd. 2,9 Mrd DM.

2 Durchführung

2.1 Grundlagen der Förderung

Für die Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1.1 bis 1.3 gelten die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 – WFB 1979 – RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBl. NW. 2370), die Altenwohnungsbestimmungen 1976 – RdErl. v. 27. 3. 1976, (SMBl. NW. 2370) und die Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung v. 25. 3. 1981 (SMBl. NW. 2370).

2.2 Förderungssätze

Höhe und Art der Finanzierungsmittel für die in Nummer 1.1 und 1.2 genannten Förderungsobjekte ergeben sich aus den in Nummer 2.1 aufgeführten Verwaltungsvorschriften und aus der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1.

Anlage 1

2.3 Besonderheiten

2.31 Miet- und Genossenschaftswohnungen

Über den Einsatz der Mittel für Miet- und Genossenschaftswohnungen – mit Ausnahme der in Nummer 2.312 aufgeführten Wohnungen – entscheiden die Regierungspräsidenten im Benehmen mit den Bezirksplanungsräten. Vorhaben im Zusammenhang mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. des StBauFG sind vorrangig zu berücksichtigen.

2.311 Altenwohnungen

Vorrangig zu fördern sind heimverbundene Altenwohnungen und Altenwohnungen in Sanierungsgebieten nach dem StBauFG.

2.312 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer

Die zugeteilten Kontingente sind entsprechend dem mitgeteilten Vorschlag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einzusetzen.

Das nach Nummer 12 Abs. 2 WFB 1979 vorgesehene Besetzungsrecht darf bei jedem Vermietungsfall nur zugunsten von Berechtigten im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24) ausgeübt werden. Die Bewilligungsbehörde kann das Besetzungsrecht auch zugunsten anderer Wohnberechtigter ausüben, wenn zuvor ein Berechtigter im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz in einer anderen geeigneten Wohnung untergebracht wurde; dies ist aktenkundig zu machen.

2.313 Wohnungen für Ostasienflüchtlinge

Die Förderung von Wohnungen für den genannten Personenkreis ist analog Nummer 2.312 zu behandeln.

2.314 Mietwohnungen für kinderreiche Familien in Reihen-Einfamilienhäusern

Das im Rahmen des WoBauP 80 erstmals durchgeführte Programm zur Förderung von Mietwohnungen für kinderreiche Familien in Reihen-Einfamilienhäusern wird fortgesetzt. Einzelheiten und Umfang der Förderung ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei den Regierungspräsidenten angefordert werden kann. Die Regierungspräsidenten haben mich frühzeitig über entsprechende Planungen zu unterrichten, damit ich prüfen kann, ob entsprechende Mittel noch zur Verfügung stehen.

2.315 Wohnungen für Studenten

Im Hinblick auf die Notsituation bei der Wohnraumversorgung der Studenten kommt es stärker als bisher darauf an, Zimmer, Appartements und Wohnungen für Studierende außerhalb von Wohnheimen zu fördern. Die hierfür maßgeblichen Verwaltungsvorschriften werden neu gefaßt werden und erhöhte Finanzierungsmittel für Bauherren anbieten. Die erforderlichen Mittel können bei mir angefordert werden. An den einzelnen Hochschulorten sind die möglichen Maßnahmen zwischen der Hochschule, dem Amt für Bauförderung und der örtlichen Wohnungswirtschaft abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist mir bis zum 1. 6. 1981 mitzuteilen.

2.316 Sondermaßnahmen zur Minderung der Obdachlosigkeit

Die Zahl der obdachlosen Familien in Nordrhein-Westfalen ist im Jahre 1980 gegenüber 1979 angestiegen. Die Bewilligungsbehörden der hiervon betroffenen Bereiche haben im Zusammenwirken mit den Sozialämtern und der örtlichen Wohnungswirtschaft zu prüfen, mit welchen Mitteln die schrittweise Verringerung der Zahl der Obdachlosen erreicht werden kann. Auf die mögliche Gewährung von Zusatzdarlehen nach Nummer 12 Abs. 5 WFB 1979 wird hingewiesen.

2.317 Förderungsmaßnahmen im Bauherrenmodell

Die Förderung von zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen, z. B. auch im sog. Bauherrenmodell ist in den WFB 1979 nicht vorgesehen. Es ist jedoch beabsichtigt, im Jahre 1981 derartige Modellvorhaben zu fördern. Falls entsprechende Anfragen bei den Bewilligungsbehörden eingehen, bitte ich um Unterrichtung.

2.318 Umbaumaßnahmen nach Nr. 17 WFB 1979

Umbaumaßnahmen nach Nr. 17 Abs. 1 Buchstabe d) WFB 1979, die der Anpassung von Wohnraum an den heutigen Wohngeohnheiten entsprechenden Standard dienen, sollen vorrangig bei Objekten gefördert werden, die auch aus Gründen des Denkmalschutzes erhaltenswert sind. Die Förderungsmittel des WoBauP 81 können zusätzlich zu evtl. gewährten Förderungsmitteln nach dem Denkmalschutzgesetz gewährt werden.

2.32 Gruppenbaumaßnahmen

Familienheime in Gruppenbaumaßnahmen im Sinne von Nummer 20 Abs. 2 Satz 2 WFB 1979, bei denen Mittel nach Nummern 20, 21 oder/und 22 WFB 1979 eingesetzt werden sollen, sind im Rahmen des WoBauP 81 bevorzugt zu fördern. Hierbei ist bei gleicher sozialer Dringlichkeit einem Bauvorhaben innerhalb einer Gruppenbaumaßnahme Vorrang vor einem Bauvorhaben außerhalb einer Gruppenbaumaßnahme zu geben.

2.33 Wohnungen für ausländische Arbeitnehmerfamilien

Für Miet- und Genossenschaftswohnungen und für Eigentumsmaßnahmen können neben der Förderung mit Baudarlehen aus den Nummern 12 bzw. 20 WFB 1979 Bundesmittel zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer eingesetzt werden. Von der Bewilligung der Mittel ist mir mit dem mit RdErl. v. 4. 4. 1968 (MBL. NW. S. 979/SMBl. NW. 2370) bekanntgegebenen Formblatt spätestens bis zum 20. 1. 1982 Kenntnis zu geben.

3 Verteilung der Wohnungskontingente

3.1 Verteilung der Kontingente des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues (Nr. 1.1) und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues (Nr. 1.2)

Die Kontingente des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues sind bis auf einzelne für Sondermaßnahmen vorgesehene Kontingente von mir auf die Regierungsbezirke schlüsselmäßig verteilt worden. Dabei ist als Verteilungsschlüssel die Anzahl der Haushalte im jeweiligen Regierungsbezirk zugrunde gelegt worden. Ausgenommen hiervon sind die Kontingente für Altenwohnungen und allgemeine Miet- und Genossenschaftswohnungen. Angesichts des besonders dringenden Bedarfs an derartiger Wohnungen in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten ist für diese Kontingente ein Verteilungsschlüssel gewählt worden, der zu zwei Dritteln den Anteil der Haushalte in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten, zu einem Drittel den Anteil an den gesamten Haushalten im Bezirk berücksichtigt. Die Regierungspräsidenten sind für die Verteilung auf die einzelnen Bewilligungsbehörden an den zuvor genannten Schlüssel nicht gebunden.

3.2 Verteilung der Kontingente für besondere Förderungsmaßnahmen

Kontingente für besondere Förderungsmaßnahmen nach Nummern 1.3 und 2.33 können nach Baumaßnahmen getrennt über die Regierungspräsidenten in den Fällen der Nummern 12 Abs. 5, 31 Abs. 1 bis 5, 32 und 34 WFB 1979 bei der WFA, in den Fällen der Nummer 17 WFB 1979 bei mir angefordert werden.

3.3 Umverteilung

Die verfügbaren Kontingente des WoBauP 81 sind, soweit nicht in diesen Bestimmungen etwas anderes gesagt ist, auf die Regierungsbezirke verteilt. Mit einer weiteren Zuteilung kann daher allenfalls gerechnet werden, wenn gegen Ende des Programmjahres nicht in Anspruch genommene Wohnungskontingente umverteilt werden müssen. Die Regierungspräsidenten verteilen diese Wohnungskontingente mit Ausnahme der Wohnungen für Aussiedler pp. und Ostasienflüchtlinge bei Bedarf in eigener Zuständigkeit um; nicht in Anspruch genommene Kontingente für die letztgenannten Personenkreise sind mir über die Regierungspräsidenten bis zum 30. 6. 1981 zurückzumelden.

Über Umverteilungen durch die Regierungspräsidenten ist mir nach dem Muster der Anlage 2 jeweils zum Monatsende – erstmals nach dem Stande vom 31. 5. 1981 – zu berichten.

Ebenfalls zum 31. 5. 1981 ist mit über die Zahl der erfolgten Bewilligungen und den voraussichtlichen weiteren Bedarf im Jahre 1981 bei Eigentumsmaßnahmen nach Modell A zu berichten.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Globale Mittelbereitstellung

Wie in den vergangenen Programmjahren werden die zur Abwicklung des WoBauP 81 erforderlichen Mittel der WFA bereitgestellt. Die Bewilligungsbehörden können nach Zuteilung und Freigabe der Wohnungskontingente Bewilligungsbescheide für Rechnung der WFA erteilen.

Die Mittel sind bei den Positions-Nummern zu buchen, die sich aus dem Positions-Nummern-Verzeichnis ergeben, das von der WFA demnächst bekanntgegeben wird. Mittel derselben Positions-Nummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen. Die Bereitstellung der Kontingente für die mit Aufwendungsdarlehen zu fördernden Wohnungen (Nummern 18 und 22 WFB 1979) erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen. Deshalb darf bei der Bewilligung von Aufwendungsdarlehen im Bereich jeder Bewilligungsbehörde insgesamt ein Betrag in der Höhe bewilligt werden, der sich aus der Multiplikation der zugeteilten Wohnungszahl und einem sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergebenden Durchschnittsbetrag ergibt.

Anlage 2

Programmart	Lage des zu fördernden Objektes in			
	Ballungskernen/solitären Verdichtungsgebieten, Ballungsrandzonen		Ländlichen Zonen	
	Eigentumsmaßnahmen	Mietwohnungen	Eigentumsmaßnahmen	Mietwohnungen
Landesmittel (Modell C)	35 640	keine Förderung	30 780	keine Förderung
Bundesmittel (Steuerbeg. Wohnungsbau)	35 640	35 100	30 845	27 000

4.2 Zeitliche Abwicklung

Das WoBauP 81 ist im Hinblick auf die Lage der Bauwirtschaft zügig in Angriff zu nehmen und abzuwickeln. Die Bewilligungsbehörden haben unverzüglich nach Erhalt ihrer Wohnungskontingente in größerem Umfang als bisher anhand der Nummer 36 Abs. 5 WFB 1979 zu prüfen, ob eine Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn ausgesprochen werden kann.

5 Übergangsvorschriften für die Abwicklung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues und des Regionalprogramms

Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, alle Anträge, die vor dem 20. 4. 1978 eingereicht und für die die Antragsfristen nach Nummer 1 Abs. 3 der Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbaues (Anlage zum RdErl. vom 12. 8. 1971 - SMBl. NW. 2370 -) eingehalten worden sind, noch in die Förderung einzubeziehen, soweit Mittel hierfür vorhanden sind. Abweichend von Nummer 22 Abs. 1 WFB 1979 kann der Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 a) II. WoBauG ausnahmsweise noch gefördert werden, sofern die Anträge bis zum 30. 4. 1978 bei den Bewilligungsbehörden bzw. den Antragsannahmestellen vorgelegen haben. Diesem Personenkreis können jedoch nur die Förderungssätze der Basisförderung nach Nummer 5 der o. a. Richtlinien vom 19. 10. 1973 bei der Positions-Nummer 32513 bewilligt werden. Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBl. NW. 2370) gilt für die Abwicklung der Vorjahresprogramme bis einschließlich des Regionalprogramms 1977.

Anlage 1 (1)

Anlage zu Nr. 2.2 Wohnungsbauförderungsprogramm 1981 Art und Höhe der möglichen Förderungsmittel	Grundlage für die Bewilligung in den WFB 1979	Positionsnummer
Allgemeines Programm (Nr. 1.1)		
Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nr. 1.11)		
Altenwohnungen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend AWB	Nr. 6 Abs. 1 und 2	11132
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,- DM/qm AWB	Nr. 6 Abs. 1 Satz 3	11132
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,50 DM AWB	Nr. 6 Abs. 3	11732
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20 000 DM AWB	Nr. 6 Abs. 4	11142
Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	11155
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 100,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	11138
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	11155
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11755
Sonstige Miet- und Genossenschaftswohnungen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	11131
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 100,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	11138
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	11131
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20 000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen zur Beseitigung von Notunterkünften in Höhe von 20 000 DM/25 000 DM	Nr. 12 Abs. 5	11136
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11731
Miet- und Genossenschaftswohnungen – Programm für Zukunftsinvestitionen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	12163
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 100,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	11138
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,- DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	12163
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20 000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen zur Beseitigung von Notunterkünften in Höhe von 20 000 DM/25 000 DM	Nr. 12 Abs. 5	11136
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11731
Eigentumsmaßnahmen (Nr. 1.12)		
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) WFB 1979		
Baudarlehen in Höhe von 65 000 DM	Nr. 20 Abs. 1 Satz 1	11111
Baudarlehen für Gruppenmaßnahmen in Höhe von 2 000 DM je Bauvorhaben	Nr. 20 Abs. 2	11111
Baudarlehen für Kleinsiedlungen in Höhe von 3 500 DM + 600 DM für Einrichtung	Nr. 20 Abs. 3	11111
Familienzusatzdarlehen – der Kinderzahl einschließlich Schwerbehinderten entsprechend	§ 45 II. WoBauG	11112
Eigenkapitalersatzdarlehen – der Kinderzahl einschließlich Schwerbehinderten entsprechend	Nr. 20 Abs. 1 Satz 2	11113
Aufwendungszuschüsse (Familienheime 3,30 DM, Kleinsiedlung 3,48 DM)	Nr. 20 Abs. 5 und 6	11711
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) WFB 1979		
Baudarlehen in Höhe von 43 500 DM	Nr. 21 Abs. 1 Satz 1	21111
Baudarlehen für Gruppenmaßnahmen in Höhe von 2 000 DM je Bauvorhaben	Nr. 21 Abs. 2	21111
Baudarlehen für Kleinsiedlungen in Höhe von 3 500 DM + 600 DM für Einrichtung	Nr. 21 Abs. 2	21111
Zusatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 21 Abs. 1 Satz 2	21112
Eigenkapitalersatzdarlehen nach Nr. 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WFB 1979	Nr. 21 Abs. 2	21113
Aufwendungszuschüsse (Familienheime 2,40 DM, Kleinsiedlungen 2,52 DM)	Nr. 21 Abs. 5	21711
Zusätzliche Maßnahmen für Schwerbehinderte		
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) bis 20 000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) 2 000 bis 1 500 DM	Nr. 33 Abs. 1	21111
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) bis 20 000 DM	Nr. 33 Abs. 2	21142

Anlage 1 (2)

Anlage zu Nr. 2.2 Wohnungsbauförderungsprogramm 1981	Grundlage für die Bewilligung in den WFB 1979	Positions- Nummer	
Art und Höhe der möglichen Förderungsmittel		Bund	Land
Steuerbegünstigter Wohnungsbau (Nr. 1.2)			
Miet- und Genossenschaftswohnungen			
Aufwendungsdarlehen – der Wohnfläche entsprechend – in Höhe von			
– 5,20 DM für Mietwohnungen in Ballungsgebieten	Nr. 18 Abs. 2	32514	–
– 4,00 DM für Mietwohnungen in ländlichen Zonen	Nr. 18 Abs. 2	32518	–
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe c) WFB 1979			
Aufwendungsdarlehen – der Wohnfläche entsprechend – in Höhe von			
– 3,20 DM für alte Anträge	Nr. 48 Abs. 1 Satz 2	32511	21511
– 4,00 DM für alte Anträge	Nr. 48 Abs. 1 Satz 2	32512	21512
– 2,80 DM für alte Anträge	Nr. 5 WoBauP 81	32513	–
– 4,40 DM für Eigentumsmaßnahmen in Ballungsgebieten	Nr. 22 Abs.1 Buchst. a	32515	21515
– 4,00 DM für Eigentumsmaßnahmen in ländlichen Zonen	Nr. 22 Abs.1 Buchst. b	32516	21516
– 3,60 DM für Eigentumsmaßnahmen in ländlichen Zonen	Nr. 22 Abs.1 Buchst. c	32517	21517
Besondere Förderungsmaßnahmen (Nr. 1.3)			
Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen			
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 17 Abs. 5	11135	
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 100,- DM/qm	Nr. 17 Abs. 5	11135	
Baudarlehen in Ballungskernen pp.	Nr. 17 Abs. 5	11135	
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142	
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,20 DM oder 1,50 DM	Nr. 17 Abs. 5	11735	
Ausbau und Erweiterung von Familienheimen			
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 31 Abs. 2	11117	
Eigenkapitalersatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 31 Abs. 3 Satz 2	11113	
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142	
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 12000 DM	Nr. 33 Abs. 2	21142	
Erwerb vorhandener Wohnungen			
Baudarlehen in Höhe von 26000 DM oder entsprechend der Wohnfläche	Nr. 32 Abs. 2	21118	
Zusatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 32 Abs. 2 Satz 2	21118	
Eigenkapitalersatzdarlehen nach Nr. 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WFB 1979	Nr. 32 Abs. 3	21118	
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 20000 DM oder bis 12000 DM	Nr. 33 Abs. 3	21144	
Nachträgliche bauliche Maßnahmen für Schwerbehinderte			
Baudarlehen bis 20000 DM oder bis 12000 DM	Nr. 33 Abs. 3	21142	
Förderung von Garagenplätzen			
Baudarlehen in Höhe von 9000 DM oder 5000 DM	Nr. 34 Abs. 5	25111	

Anlage 2 (1)

Übersicht über die Umverteilung der Wohnungskontingente auf die Bewilligungsbehörden des Regierungsbezirkes

Stand:

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörden	Eigentumsmaßnahmen													
		Modell A				Modell B			Modell C (AwD-Land)				Altenwohnungen		
		Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand	Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand	Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand	Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand		

Summe Bew. Behörden

Landesbedienstete

Insgesamt

Anlage 2 (2)

Übersicht über die Umverteilung der Wohnungskontingente auf die Bewilligungsbehörden des Regierungsbezirkes

Stand:

Lfd. Nr.	Bewilligungsbehörden	Mietwohnungen				Aussiedlerwohnungen				Südostasienflüchtlinge				steuerbegünstigter Wohnungsbau (AwD-Bund)			
		Sonst. Miet- und Genossenschaftswohnungen															
		Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand		Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand		Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand		Alter Stand	+ Zugang – Abgang	Neuer Stand	

Summe Bew. Behörde

Landesbedienstete

Insgesamt

– MBl. NW 1981 S. 615.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Bestimmungen über die Förderung
der Modernisierung und Energieeinsparung
(Modernisierungsbestimmungen 1979
– ModB 1979 –)
Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/81 v. 5. 3. 1981

Die mit Bekanntmachung Nr. 1/79 vom 29. 1. 1979 (MBL NW. S. 209), geändert mit Bekanntmachung Nr. 2/80 vom 13. 2. 1980 (MBL NW. S. 258), veröffentlichten Vordrucke für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren werden wie folgt geändert:

1. Muster Mod 1 – Antrag**1.11 Auf Blatt 1** heißt es in der Einleitung nunmehr:

„... und/oder der Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981 – vom 10. 11. 1980 (MBL NW. S. 2742).“

1.12 In Abschnitt A erhält die Zeile unter „Energiesparprogramm“ folgende Fassung:

☐ Zuschuß zur Deckung der Kosten für energiesparende Maßnahmen DM „

Das Modernisierungsprogramm des Landes wird um folgende Alternative erweitert:

☐ Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung DM „

Anschließend wird folgender Text eingefügt:

„Ruhrbauprogramm

☐ Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung DM „

1.21 Auf Blatt 2 wird in Abschnitt B der Ziffer 2.2 folgender kursiv gedruckter Text vorangestellt:

„– nur bei Wohnheimen –“

1.22 Ziffer 2.3 wird folgender kursiv gedruckter Text vorangestellt:

„– nur bei energiesparenden Maßnahmen für sonstige Räume –“

1.31 Auf Blatt 3 wird die Überschrift in der letzten Spalte nach „Modernisierungsprogramm des Landes“ um „(Ruhrbauprogramm)“ erweitert.**1.32 In der ersten Spalte** werden die Worte „Gesamtkosten der Modernisierung“ durch „Zwischensumme“, die Worte „Sonstige nicht förderbare Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)“ durch „Sonstige, nicht förderbare Kosten“ und das Wort „Gesamtsummen“ durch „Gesamtkosten“ ersetzt.**1.41 Auf Blatt 4** werden in Abschnitt C der Ziffer 3.4 die Worte „sowie im Ruhrbauprogramm“ angehängt.**1.42 Ziffer 3.6** wird folgender kursiv gedruckter Text vorangestellt:

„– nur für gewerblich oder beruflich selbständig Tätige (Unternehmer gem. § 2 des Umsatzsteuergesetzes) –“

1.43 Abschnitt D, Ziffer 1.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Darlehen zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A dieses Antrages“,

Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Zuschuß zur Deckung der Kosten lt. Abschnitt A dieses Antrages“

1.51 Auf Blatt 5 erhält in Abschnitt E Ziffer 3 folgende Fassung:

„Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP –“.

Folgende Ziffer wird mit nachstehendem Wortlaut angefügt:

„4. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981 –).“

1.52 In Abschnitt G Ziffer 11 werden in der letzten Zeile das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Landesbedienstetenmietwohnungen“ die Worte „und im Ruhrbauprogramm“ eingefügt.**1.6 Auf Blatt 6** wird in Abschnitt H das Datum in Ziffer 4 in „1. 3. 1980“ geändert.**2. Muster Mod 2 – Bewilligungsbescheid****2.1 Auf Blatt 1** werden in Abschnitt A Ziffer 1 die Worte „Zuschuß zu den Kosten“ durch „Zuschuß zur Deckung der Kosten“ ersetzt. Ziffer 3 wird um folgenden Wortlaut erweitert: „Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung“.

Folgender neuer Punkt 4 wird angefügt:

„4. Ruhrbauprogramm

Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung“.

2.21 Auf Blatt 2 wird Abschnitt A um folgende Ziffer 3 erweitert:

„3. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP –“.

2.22 In Abschnitt B werden bei Nr. 1.1 die Worte „Anzahl WE“ jeweils durch „Zahl der Wohnungen“ ersetzt.**3. Muster Mod 4 – Bestätigung und Änderungsbescheid****3.1 Auf Blatt 1** werden in Abschnitt A Ziffer 1 die Worte „Zuschuß zu den Kosten“ durch „Zuschuß zur Deckung der Kosten“ ersetzt.

Ziffer 3 wird um folgenden Wortlaut erweitert:

„Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung“.

Folgender neuer Punkt 4 wird angefügt:

„4. Ruhrbauprogramm

Zuschuß zur Deckung der Kosten der Modernisierung“.

– MBL NW. 1981 S. 622.

**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979
– WFB 1979**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 2/81 v. 5. 3. 1981

Die mit Bekanntmachung Nr. 2/79 vom 21. 2. 1979 (MBL NW. S. 514) und mit den Änderungen durch die Bekanntmachung Nr. 3/80 vom 24. 3. 1980 (MBL NW. S. 905) veröffentlichten Vordrucke für das Antrags- und Bewilligungsverfahren werden wie folgt geändert:

1. Muster 1 a – Antrag Eigentumsmaßnahmen**1.1 Auf Blatt 6** erhält in Abschnitt F**1.11 die Ziffer 8** folgende neue Fassung:

„8. die Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)“

1.12 die Ziffer 10 folgende neue Fassung:

„10. die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981)“

- 1.2 Auf Blatt 7 und 8 erhalten die in Abschnitt G den Ziffern a) 4, b) 3 und d) 4 vorangestellten kursiv gedruckten Texte folgende neue Fassung:

„– bei Beantragung von Aufwendungsdarlehen sowie Aufwendungszuschüssen nach Nr. 21 WFB oder nach dem RuhrBauP –“

2. Muster 1 b – Antrag Mietwohnungen/Wohnheime

- 2.1 Auf Blatt 7 erhält in Abschnitt E

- 2.11 die Ziffer 8 folgende neue Fassung:

„8. die Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)“

- 2.12 die Ziffer 12 folgende neue Fassung:

„12. die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981)“ und

- 2.13 die Ziffer 14 folgenden Text:

„14. die Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1979 – Berg –)“

- 2.2 Auf Blatt 8 erhält der in Abschnitt G der Ziffer b) 4 vorangestellte, kursiv gedruckte Text folgende neue Fassung:

„– bei Beantragung von Aufwendungsdarlehen sowie Aufwendungszuschüssen nach dem RuhrBauP –“

3. Muster 1 c – Antrag Garagenmittel gem. Nr. 34 Abs. 3 WFB 1979

Auf Blatt 3 erhält in Abschnitt E Buchstabe a) der erste Satz folgende neue Fassung:

„Mir ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage folgender Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgt:

1. die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979)
2. die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsrichtlinien 1981 – BürgR 1981 –)“

4. Muster 2 a – Bewilligungsbescheid

- 4.1 In der Anlage B 1 erhält in Ziffer 1

- 4.11 Buchstabe d) folgende neue Fassung:

„d) bei Studentenwohnraum Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)“

- 4.12 ein neuer Buchstabe h) folgenden Text:

„h) beim Bergarbeiterwohnungsbau die Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (WFB 1979 – Berg –)“

– MBl. NW. 1981 S. 622.

Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Landesbediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind
Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 3/81 v. 5. 3. 1981

Die mit Bekanntmachung Nr. 1/80 vom 24. 1. 1980 (MBl. NW. S. 192) veröffentlichten Vordrucke für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren werden wie folgt geändert:

1. Muster Sch 1 – Antrag

In Abschnitt A, Abschnitt C, Abschnitt E Ziffer 6 und Abschnitt F Ziffer 3 ist jeweils das Wort „Polizeibediensteten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ zu ersetzen.

2. Muster Sch 2 – Bewilligungsbescheid

In Abschnitt B Ziffer 1 ist das Wort „Polizeibediensteten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ zu ersetzen.

3. Muster Sch 3 – Kostennachweis

In der Überschrift ist das Wort „Polizeibediensteten“ durch das Wort „Landesbediensteten“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1981 S. 623.

Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83)
Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 4/81 v. 5. 3. 1981

Gemäß Nr. 9 der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83), RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 5. 3. 1981 (MBl. NW. 1981 S.) werden hiermit die vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigten Vordrucke

- H 1.1 – Antrag für Vermieter
- H 1.2 – Antrag für Mieter
- H 2.1 – Bewilligungsbescheid für Vermieter
- H 2.2 – Bewilligungsbescheid für Mieter

Anlagen

bekanntgegeben.

Antrag für Vermieter

624

Vordruck H 1.1

auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Eingangsstempel

① An _____

den _____

Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
	Telefon

A.

Ich beantrage hiermit für die umseitig genannten Wohnungen die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 für den Zeitraum

vom _____ bis 30. 6. 1983.

② Die Wohnung(en) befindet/befinden sich im Gebäude/in der Wirtschaftseinheit (Förderungsobjekt)

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

☐ Miet- und Genossenschaftswohnung(en)

☐ Altenwohnung(en)

Es handelt sich um (eine):

☐ Wohnung(en) im Eigenheim

☐ vermietete Eigentumswohnung(en)

③ Die Wohnung(en) wurde(n) mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____

mit Datum vom _____, AZ der darlehnsverwaltenden Stelle (WestLB) _____

erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) gefördert.

④ Die letzte Wohnung des Gebäudes wurde bezugsfertig im Jahre 19 _____.

Für das vorgenannte Förderungsobjekt sind mir bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährt worden

☐ nein

☐ ja, mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____

Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

625

⑥

C.

626

Mir ist bekannt, daß

- a) Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83) in der derzeit geltenden Fassung erfolgen,
- b) zu Unrecht gezahlte Aufwendungszuschüsse zurückgezahlt und ggf. verzinst werden müssen.

D.

1. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3-5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/SGV. NW 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigelegten oder noch auf Aufforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

E.

Ich verpflichte mich,

- a) die Mieten für die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährt werden,
- b) der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung von Mietverhältnissen geförderter Wohnungen anzuzeigen,
- c) den Mietern auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen aus dem Härteausgleich 1981/83 zu gewähren,
- d) mit meinem evtl. Rechtsnachfolger die selbstschuldnerische Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus der Gewährung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 zu vereinbaren und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wohnungen mit diesem Zuschuß gefördert sind.

Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein könnten.

F.

⑦

Diesem Antrag, der in **dreifacher** Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Wohnberechtigung für die Mieter beigelegt.

- Unterschrift aller Antragsteller -

Antrag für Mieter

627

auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen dieses Antrages die Erläuterungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen!

①

An _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

X

oder ausfüllen

Eingangsstempel

den

Antragsteller

②

Name	Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon
Lage der Wohnung im Gebäude	von mir bewohnt seit dem:	

③

A.

Ich beantrage hiermit die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 für den Zeitraum

vom _____ bis 30. 6. 1983.

④

Art der Wohnung

☐ Mietwohnung/Genossenschaftswohnung

☐ Altenwohnung

☐ vermietete Wohnung im Eigenheim

☐ vermietete Eigentumswohnung

⑤

Die anrechenbare Miete beträgt monatlich _____ DM.

⑥

Mir sind bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährt worden

☐ nein

☐ ja, mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ mit Datum vom _____
 ausgestellt von _____ AZ _____

⑦

Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

Zusätzliche Erklärung bei Altenwohnungen:

mein Haushalt besteht aus _____ Personen.

B.

Mir ist bekannt, daß

- a) Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83) in der derzeit geltenden Fassung erfolgen,
- b) zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse zurückgezahlt und ggf. verzinst werden müssen,
- c) die für die Förderung benötigten Daten auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

C.

1. ich verpflichte mich,
 - a) die im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährten Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden und den Anspruch weder abzutreten noch zu verpfänden,
 - b) der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses anzuzeigen.
2. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein könnten.

D.

⑧

Diesem Antrag, der in dreifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Wohnberechtigung beigelegt.
- Nicht erforderlich bei Altenwohnungen -

- Unterschrift aller Antragsteller -

E.

Bestätigung des Vermieters:

1. Ich,

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ, Ort
Telefon	

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude/die Wirtschaftseinheit, in dem/der sich die umseitig näher bezeichnete Wohnung befindet, KEINEN Antrag auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gestellt habe und stellen werde.

2. Ich bestätige sämtliche vom Mieter zur Wohnung und zur Miete gemachten Angaben.
3. Die umseitig näher bezeichnete Wohnung ist _____ qm groß.
4. Das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, wurde 19____ bezugsfertig.
5. Die vorbezeichnete Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. _____ AZ _____ mit Datum vom _____, ausgestellt von _____ erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) gefördert.

_____, den _____

- Unterschrift -

629

Az: _____

② An

11 - 40	Name
41 - 69	
70 - 95	Straße und Nr.
96 - 123	PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

④	Straße und Nr.
11 - 45	
	PLZ und Ort
46 - 80	
	Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid für Vermieter

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

KZ-Erstschr. 11-14

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

AZ WestLB
15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

57	58	59	60	61	62				

Bewilligungsbescheid

Kennz.	Besch.	
	Nr./Jahr	
	25 - 28	29 - 32 33 - 3

Nachbewilligungsbescheid

Kennz.		Besch.			
	35-38	Nr./Jahr	39-42	43-44	

Gemeindeschlüsselzahl

45 - 50

den

T	T	M	M	J	J

51 - 56

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der geltenden Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83)

in Höhe von monatlich

für die Zeit vom _____ bis 30. 6. 1983 bewilligt.
(Laufzeitbeginn)

nur bei Nachbewilligungen: insgesamt erhalten Sie nunmehr Aufwendungszuschüsse von monatlich _____ DM.

Die Aufwendungszuschüsse sind öffentliche Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) und sind dazu bestimmt, die Mieten der nachstehend aufgeführten Wohnungen in der jeweils angegebenen Höhe zu senken.

Betrag DM	Pos.-Nr.

lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Miete monatlich	maßgeblicher Tabellenbetrag	anteilige Aufwendungszuschüsse monatlich
		DM	DM	DM
		3	4	5
Aufwendungszuschüsse insgesamt				

Für die Wohnung(en) lfd. Nr. _____ des Antrages können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, weil die jeweilige Miete den maßgeblichen Tabellenbetrag nicht oder um weniger als 5,- DM überschreitet.

B. Verpflichtungen

1. Die im Antrag – der beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. Sie sind verpflichtet, den Zeitpunkt der Beendigung von Mietverhältnissen geförderter Wohnungen sowie eine evtl. Veräußerung des Forderungsobjektes jeweils unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzuzeigen.

C. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Der Widerruf dieses Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung von Bedeutung sind,
 - b) Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht beachtet werden.
2. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt. Bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse sind zurückzuerstatten und mit 6 v. Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
3. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse. Hierzu erhalten Sie in Kürze von der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Nachricht.
4. Auflagen/Bedingungen:
 - a) Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, daß entsprechend der Verpflichtung im Antrag die Mieten für die in diesem Bescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern sind, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1981/83 gewährt werden.
 - b)

LS

Unterschrift

Verteiler: Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides erhalten:
der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages,
die Wohnungsbauförderungsanstalt sowie die zuständige Stelle (Stadtverwaltung) nebst einer Abschrift des Antrages.

631

Az.: _____

② An

11 - 40	Name
41 - 69	
70 - 95	Straße und Nr.
96 - 123	PLZ und Ort

**Bewilligungsbescheid
für Mieter**

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

KZ-Erstschr. 11-14

--	--	--	--

AZ WestLB 15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

57	58	59	60	61	62		

Bewilligungsbescheid

Kennz.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					Besch. Nr./Jahr	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
	25 - 28		29 - 32	33 - 34												

Nachbewilligungsbescheid

Kennz.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					Besch. Nr./Jahr	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>					<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>				
	35 - 38		39 - 42	43 - 44												

Gemeindeschlüsselzahl

T	T	M	M	J	J

_____ den

51 - 56

Ihr Antrag vom

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der geltenden Fassung der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für vermietete öffentlich geförderte Wohnungen (Härteausgleich 1981/83)

in Höhe von monatlich

für die Zeit vom _____ bis 30. 6. 1983 bewilligt.
(Laufzeitbeginn)

Betrag DM	Pos.-Nr.

nur bei Nachbewilligungen: insgesamt erhalten Sie nunmehr Aufwendungszuschüsse von monatlich _____ DM

Der Berechnung der Aufwendungszuschüsse liegt eine Miete von monatlich _____ DM

und ein Tabellenbetrag in Höhe von monatlich _____ DM

zugrunde.

B. Verpflichtungen

1. Die im Antrag – der beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. Sie sind verpflichtet, den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zwecks Einstellung der Zuschußzahlung anzuzeigen.

C. Auflagen, Bedingungen und Hinweise

1. Rücknahme und Widerruf dieses Bescheides bleiben vorbehalten für den Fall, daß
 - a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung von Bedeutung sind,
 - b) Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht beachtet werden.
2. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt. Bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse sind zurückzuerstatten und mit 6 v. Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.
3. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse. Hierzu erhalten Sie in Kürze von der Wohnungsbauförderungsanstalt weitere Nachricht.
4. Auflagen/Bedingungen:

LS

Unterschrift

Verteiler

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- a) der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- b) die Wohnungsbauförderungsanstalt (zweifach) nebst einer Abschrift des Antrages
- c) die zuständige Stelle (Stadtverwaltung _____)

Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X